

Vorlage Nr. StVV - V 7/2024		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2015, die zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. November 2023 geändert worden ist, soll wie folgt geändert werden:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Livestream

(1) Der öffentliche Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird grundsätzlich per Livestream öffentlich im TV in Bild und Ton übertragen.

(2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher weist zu Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf die Übertragung hin. Für Stadtverordnete und Mitglieder vom Magistrat, die eine Übertragung ablehnen, wird die Übertragung (Bild und Ton) unterbrochen. Dies gilt gleichermaßen für Bedienstete vom Magistrat.

(3) Eine Ablehnung oder ein Einwilligungswiderruf kann jederzeit durch einen Hinweis an die Stadtverordnetenvorsteherin oder an den Stadtverordnetenvorsteher erfolgen. Die Ablehnung kann auch im Vorfeld der Sitzung schriftlich sowie mit Wirkung für die gesamte Sitzungsdauer oder auf einzelne Redebeiträge beschränkt erklärt werden. Die Ablehnung gilt jeweils nur für die erklärende Person und die personenbezogene Wiedergabe im Stream.

(4) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden so festgelegt, dass nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Redepult, die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und zwei Beisitzende von der Kameraperspektive erfasst werden.

(5) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und vom übrigen Beratungsraum ist nicht zulässig.

(6) Es erfolgt keine Übertragung per Stream bei Sitzungsunterbrechungen, Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel und geheimen Abstimmungen.

(7) Erfolgt eine Unterbrechung des Streams, wird dies im Rahmen der Übertragung als "Unterbrechung" oder "Pause" gekennzeichnet, ohne dass eine Weiterübertragung von Bild und Ton erfolgt.“

2. § 35 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

a) Bei Ziffer 6 wird das letzte Wort „und“ gestrichen.

b) An Ziffer 7 wird das Wort „und“ angefügt.

c) Ziffer 8 wird wie folgt neu angefügt:

„8. ob die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert wurden.“

3. Die Änderungen sollen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Begründung:

1. Mit Datum vom 22. September 2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung einer Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (siehe Vorlage Nr. StVV - V 61/2022) zugestimmt und somit ermöglicht, dass Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung live übertra-

gen werden können. Seit dem 1. Dezember 2022 werden die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung live bei Radio Weser TV übertragen. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte sollen diese Regelungen nun auch in der Geschäftsordnung niedergeschrieben und das entsprechende Verfahren bekundet werden.

2. Der Magistrat, auf Initiative vom Dezernat IV, hat beschlossen, dass das Büro der StVV gebeten wird, eine Änderung der Geschäftsordnung, wie unter Nr. 2 Ziffer c dargestellt, herbeizuführen.

3. Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Beschlussvorschlag

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Livestream

(1) Der öffentliche Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird grundsätzlich per Livestream öffentlich im TV in Bild und Ton übertragen.

(2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher weist zu Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf die Übertragung hin. Für Stadtverordnete und Mitglieder vom Magistrat, die eine Übertragung ablehnen, wird die Übertragung (Bild und Ton) unterbrochen. Dies gilt gleichermaßen für Bedienstete vom Magistrat.

(3) Eine Ablehnung oder ein Einwilligungswiderruf kann jederzeit durch einen Hinweis an die Stadtverordnetenvorsteherin oder an den Stadtverordnetenvorsteher erfolgen. Die Ablehnung kann auch im Vorfeld der Sitzung schriftlich sowie mit Wirkung für die gesamte Sitzungsdauer oder auf einzelne Redebeiträge beschränkt erklärt werden. Die Ablehnung gilt jeweils nur für die erklärende Person und die personenbezogene Wiedergabe im Stream.

(4) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden so festgelegt, dass nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Redepult, die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und zwei Beisitzende von der Kameraperspektive erfasst werden.

(5) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und vom übrigen Beratungsraum ist nicht zulässig.

(6) Es erfolgt keine Übertragung per Stream bei Sitzungsunterbrechungen, Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel und geheimen Abstimmungen.

(7) Erfolgt eine Unterbrechung des Streams, wird dies im Rahmen der Übertragung als "Unterbrechung" oder "Pause" gekennzeichnet, ohne dass eine Weiterübertragung von Bild und Ton erfolgt.“

2. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei Ziffer 6 wird das letzte Wort „und“ gestrichen.

b) An Ziffer 7 wird das Wort „und“ angefügt.

c) Ziffer 8 wird wie folgt neu angefügt:

„8. ob die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert wurden.“

3. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher